



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 456/13

2 AR 321/13

vom

17. Juli 2014

in der Anzeigesache

gegen

1.

2.

wegen versuchten Betrugs u.a.

Antragsteller:

Az.: 1 Js 453990/13 Staatsanwaltschaft Stuttgart

Az.: 24 Zs 888/13, 22 AR 649/13 Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart

Az.: 1 Ws 182/13 Oberlandesgericht Stuttgart

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Juli 2014 beschlossen:

Die Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Senats vom 20. Februar 2014 wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Gegenvorstellung vom 9. April 2014 gibt dem Senat weder Möglichkeit noch Anlass, seinen Beschluss abzuändern. Der angefochtene Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart ist - was dem Beschwerdeführer vorab mitgeteilt worden ist - der Beschwerde gemäß § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO entzogen.

Fischer

Krehl

Zeng